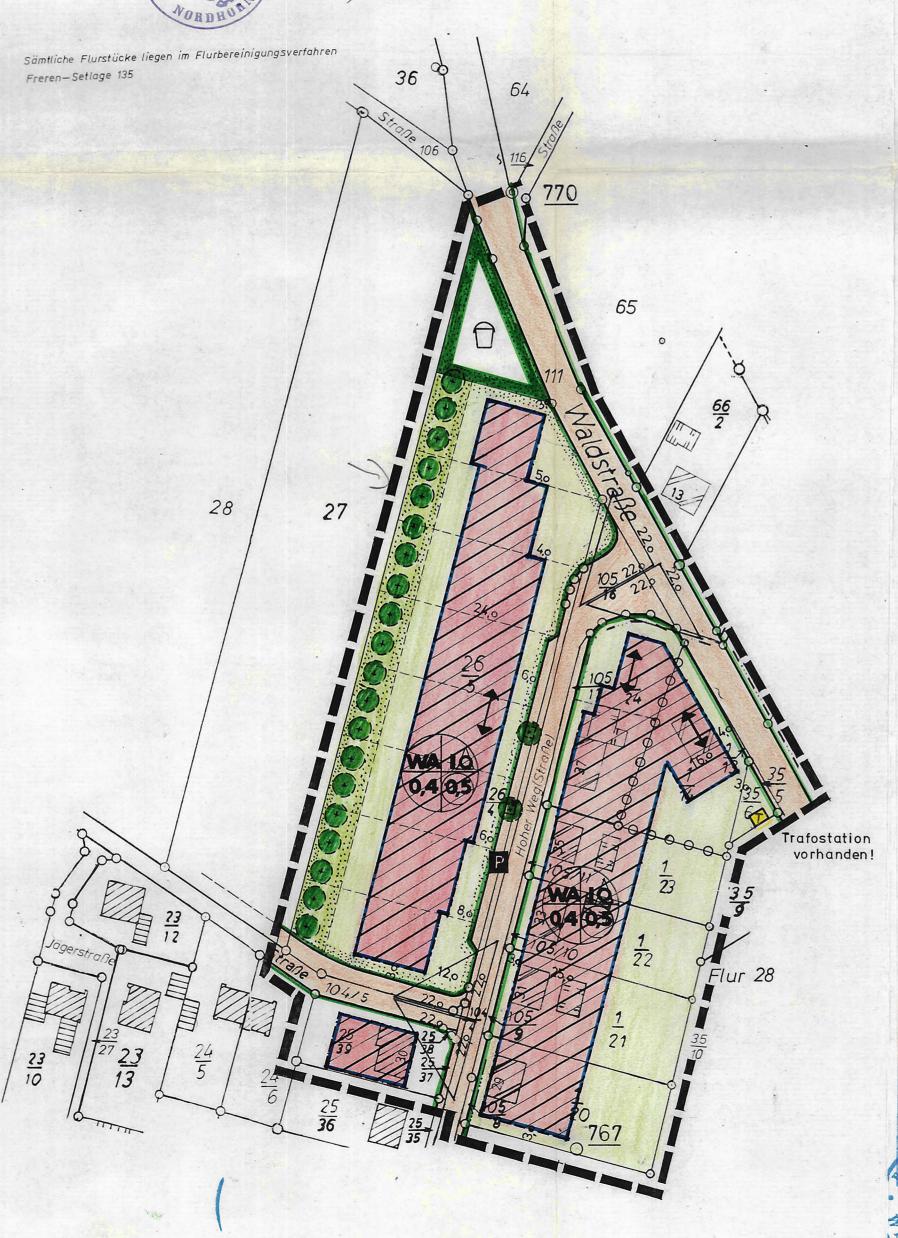
Landkreis Emsland Gemeinde Freren Gemarkung Freren Flur 24 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. P 73/77

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.9.1977) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1922 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 6.10.1977

P-Nr. 1977- Az. 23050 N-durch das Katasteramt Nordhioto 107



SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG [NGO] IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN 88 2.9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES [BBAUG], DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BAUNVO] IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHEN VERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER STADT FREREN AM 08.06.1978 DIE AUS NE-BENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUN-GEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHEN -DEN PLAN FESTGESETZT.
- BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH & 31 [2] BBAUG.
- DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN IST NUR IN -NERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHS ZULÄSSIG. DIE GARAGEN SIND MIND. 5.00 M. VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZU ERRICH -
- § 4. DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF 0.80 M. ÜBER OBER -KANTE BÜRGERSTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN.
- § 5 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 [6] BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESS-LICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 03. 02.1978 DARGELEGT SIND. FÜR DIE DACHNEIGUNG SIND DIE FESTLE-GUNGEN IM BEB. - ENTWURF MASSGEBEND.
- § 6 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS §6 [2] NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGS-GELD BIS ZU DM. 500 BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VER-FOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH & 156 BBAUG BLEIBT HIER-
- DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

ALLGEMEINS WOHNGEBIET [ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



0-0-0-

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976

(BGBI. I S. 2256) mit Verfügung vom = 2. AUG. 1978 Az 214.6 -05-21102

/ohne Auflagen genehmigt worden. 859

Bez - Reg. Weser - Ems, Außenstelle Osnabrück

WA = ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Io GESCHOSSZAHL, OFFENE BAUWEISE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL A nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VEKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE [PARKSTREIFEN] '

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTEL -ACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)

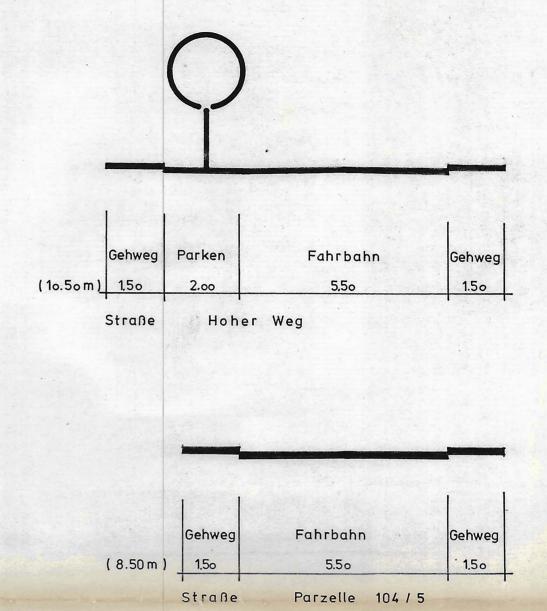
ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMÄSS § 9a[1] 25b BBAUG VOM 18.8.1976

SICHTDREIECK . HÖCHSTBESCHRÄNKUNG 0.80 M. ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE

VORHANDENE GEBÄUDE

GRUNSTÜCKSGRENZEN, NACHRICHTLICHER HINWEIS

STRASSENPROFILE:



BEBAUUNGSPLAN

NR.: 13 "HOHER WEG"

DER STADT FREREN LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Stadt Freren hat am 17.11.1977 gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Freren den 22.11.1977

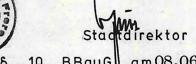
Vmsker Bürgermeister

Stadtdirektor

Bearbeitet : STADTVERWALTUNG FREREN 4452 FREREN, AM MARKT 1 TELEFON (05902) 249

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat, vom 23.03.1978 bis 24.04.1978 einschl., öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.1978 bekanntgemacht.

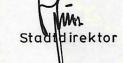
Freren, den 26.04.1978



Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 08.06. 1978 durch den Rat der Stadt Freren als Satzung beschlossen worden. Freren, den 27.06.1978

Bürgermeister





Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 34.8.1978 im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Der BPI. ist somit in Kraft getreten.